



Informationsnotiz

betreffend den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anhand detektionsbasierter Applikation (DA)

Datum: **Dezember 2025**

Aktenzeichen: BLW-412.1-1902/4/27

1. Ausgangslage und Ziel der Informationsnotiz

Der technische Fortschritt, insbesondere in der Digitaltechnik und der Robotisierung, ermöglicht es, phytosanitäre Eingriffe durchzuführen, die immer gezielter auf die Zielorganismen ausgerichtet sind.

Bei der Unkrautbekämpfung durch Herbizide sind Maschinen, die auf der präzisen Erkennung der zu bekämpfenden Pflanzen (z. B. durch digitale Bilderkennung) basieren, mittlerweile in der Praxis verfügbar. Diese neuen Techniken ermöglichen Unkrautbekämpfungen, die mindestens so erfolgreich sind wie Behandlungen, die manuell in Form einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung vorgenommen werden.

Diese Notiz informiert darüber, unter welchen Bedingungen diese neuen Techniken im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) eingesetzt werden dürfen, und über die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung von Direktzahlungen (gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV), insbesondere für Biodiversitätsförderflächen (BFF).

Die Änderungen gegenüber 2025 sind gelb markiert.

2. Definition

Der Einfachheit halber wird in dieser Notiz jedes Anwendungsverfahren, das maschinenbasiert, z. B. mittels digitaler Bilderkennung, Schädlinge und Unkräuter durch gezielte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bekämpft, als «detektionsbasierte Applikation» (DA) bezeichnet. Dieser Begriff bezieht sich sowohl auf den Einsatz von Herbiziden als auch von Insektiziden und Fungiziden.

3. Zugelassene Anwendungen von DA auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, auf welchen Flächen DA erlaubt ist. Die angegebenen Zahlen sind Hinweise auf die detaillierteren Informationen (z. B. Auflagen) unter Abschnitt 4 «Weiterführende Informationen zu zugelassenen Anwendungen», gleich anschliessend an die Tabelle.



		Wiesen und Weiden		Biodiversitäts-förderflächen (BFF)	Kulturen auf offenen Ackerflächen, inkl. PSB für den Verzicht auf Herbizide
		Kunstwiese	Dauer-grünfläche		
Herbizide: Behandlung der zu bekämpfenden Pflanzen	Fall I: Das Herbizid ist für Flächenbehandlungen zugelassen (siehe Punkte 1, 3, 4, 5 und 6)	DA erlaubt	DA erlaubt, wenn ausserhalb BFF	DA nicht erlaubt gemäss DZV und PSM-Verzeichnis	DA erlaubt, inkl. Getreide in weiter Reihe
	Fall II: Das Herbizid ist für Einzelstockbehandlungen zugelassen (siehe Punkte 1, 2, 3, 4, 5 und 6)	DA erlaubt, ausser wenn die Zulassung ein spezifisches Anwendungsverfahren (z. B. Rückenspritz) vorschreibt		DA teilweise und mit kantonaler Bewilligung erlaubt (siehe Kapitel «Verwendung DA auf BFF»)	DA erlaubt, ausser wenn die Zulassung ein spezifisches Anwendungsverfahren (z. B. Rückenspritz) vorschreibt
Insektizide und Fungizide: Behandlung der Kultur	(siehe Abschnitt zur offenen Ackerfläche)	DA nicht erlaubt gemäss DZV und PSM-Verzeichnis			DA erlaubt

4. Weiterführende Informationen zu zugelassenen Anwendungen

Herbizide im Grünland ausserhalb BFF: Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Anpassung von Dosierung und Menge:

Generell gilt, dass Herbizide, die für die Flächenbehandlung zugelassen sind, auch zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung mittels DA eingesetzt werden dürfen. Die Dosierung für eine solche Behandlung ist gleich wie die Dosierung für eine Flächenbehandlung (Wirkstoffmenge in Gramm oder Liter pro ha, je nach Zulassung). **Die ausgebrachte Gesamtmenge muss aber proportional zur Fläche, die mittels Einzelstock- oder Nesterbehandlung behandelt werden soll, angepasst werden.** Beispiel: Die Fläche der mittels Einzelstock- und Nesterbehandlung zu bekämpfenden Pflanzen beträgt schätzungsweise 10 Prozent der Gesamtfläche der Parzelle. Damit dürfen nur 10 Prozent der Produktmenge verwendet werden, die bei einer Flächenbehandlung auf der betreffenden Parzelle ausgebracht worden wäre.

2) Auflagen zu spezifischen Anwendungsverfahren:

Der Einsatz von Herbiziden, die für die Einzelstockbehandlung zugelassen sind, ist mittels DA möglich, ausser wenn die Zulassung ein spezifisches Anwendungsverfahren (z. B. Rückenspritz) vorschreibt. In einem solchen Fall entspricht die Verwendung der DA nicht den Bestimmungen der Zulassung.

3) Anwendungsauflagen:

Die Anwendungsauflagen der Zulassung müssen beachtet werden. Zum Beispiel darf Asulam in Beständen mit blühenden Pflanzen nicht angewendet werden.

4) ÖLN-Bestimmungen in Dauergrünfläche:

In Dauergrünflächen nach ÖLN (ohne BFF) ist die gezielte Behandlung mittels DA auf der ganzen Fläche zugelassen. Für die DA in Dauergrünfläche braucht es keine Sonderbewilligung, auch falls mehr als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb) behandelt wird (gemäss Ziffer 6.2.2. im Anhang 1 DZV).

5) Eintragung in Wiesenjournal / Feldkalender:

Die Landwirtin / der Landwirt muss im Wiesenjournal / Feldkalender Angaben über den Grund der Behandlung, das verwendete Produkt und die Menge machen. Letztere muss einen Vergleich mit den Anwendungsbedingungen gemäss der Zulassung (Pflanzenschutzmittelverzeichnis) ermöglichen und ist in Gramm oder Liter pro Hektare anzugeben.

6) Wirkstoffe zur Bekämpfung von Blacken im Grünland:

Zur Bekämpfung von Blacken (*Rumex obtusifolius*) im Grünland können die Wirkstoffe¹, die für die Flächenbehandlung zugelassen sind, auch für die Einzelstockbehandlung mittels DA eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um Amidosulfuron (*Hoestar*) und Thifensulfuron (*Harmony SX*). Die Produkte mit dem Wirkstoff Asulam (Handelsnamen: *Asulox*, *Asulam*, *Ruman*) dürfen nur noch bis zum 1. Juli 2026 eingesetzt werden. MCPB- und MCPA-basierte Produkte können auf neu angelegten Wiesen zur Bekämpfung der jungen Blackentriebe eingesetzt werden.

Verwendung DA auf BFF

Mit einer kantonalen Bewilligung können die Betriebe im Jahr 2026 DA-Geräte auf den Grünland-BFF extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Uferwiesen und extensiv genutzte Weiden (mit Ausnahme der Waldweiden) einsetzen. Davon ausgenommen sind Naturschutzflächen gemäss NHG.

Auf Acker-BFF ist die Arterkennung der Geräte unzureichend; ihr Einsatz ist deshalb nicht erlaubt.

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2026 wird vorgeschlagen, den Einsatz von DA-Geräten auf Grünland-BFF ab 2027 zu erlauben. Die Geräte müssen für diese Verwendung geprüft und zugelassen sein.

Verwendung DA im Sömmerungsgebiet

Solange die Praxistauglichkeit des Einsatzes von DA auf Sömmerungsflächen nicht nachgewiesen ist, sind solche Verfahren nicht als Einzelstockbehandlung einzustufen. Eine Bewilligung des Einsatzes durch den Kanton wird deshalb vorausgesetzt (siehe Weisung Art. 32 Abs. 2 DZV).

Offene Ackerfläche: Verwendung DA im ÖLN und im PSB Verzicht auf Herbizide

Die Verwendung der DA ist für Herbizide², Insektizide und Fungizide im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) in Kulturen auf offenen Ackerflächen (**ausserhalb BFF aber inkl. Getreide in weiter Reihe**) erlaubt. Die zugelassenen Produkte können mittels DA ausgebracht werden.

Im Produktionssystembeitrag (PSB) für den Verzicht auf Herbiziden im Ackerbau und in Spezialkulturen kann die DA zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, solange die behandelte Fläche 50 % der Gesamtfläche der Parzelle nicht überschreitet.

Die Dosierung basiert auf der Dosierung für eine Flächenbehandlung (in Gramm oder Liter pro ha, je nach Zulassung), die ausgebrachte Gesamtmenge muss jedoch proportional zur behandelnden Fläche angepasst werden. Beispiel: Wenn die Fläche, die gezielt behandelt werden soll, 40 Prozent der Gesamtfläche der Parzelle beträgt, dürfen nur 40 Prozent der Produktmenge verwendet werden, die mittels Flächenbehandlung auf der betreffenden Parzelle ausgebracht worden wäre.

¹ Stand November 2025 – Der aktuelle Stand ist im Pflanzenschutzmittelverzeichnis verfügbar, siehe [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV – Pflanzenschutzmittelverzeichnis](#)

² Gilt für Herbizide, welche für Flächenbehandlungen zugelassen sind, als auch Herbizide für Einzelstockbehandlungen (ausser wenn die Zulassung ein spezifisches Anwendungsverfahren wie z. B. Rückenspritz vorschreibt)

Links:

- [Pflanzenschutzmittelverzeichnis](#)
- Zusammenstellung der in BFF erlaubten Herbizidanwendungen (Zusammenfassung aus Pflanzenschutzmittelverzeichnis, zu finden unter www.blw.admin.ch > Finanzielle Unterstützung > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Weiterführende Informationen)